



Plandatum: 15.01.2015
 22.04.2015
 Reinhard Lindner Architekt

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB (i.d.F. vom 23.09.2004, BGBl I S. 2014) i.V.m. Art. 23 GO (i.d.F. vom 26.07.1997; GVBl S. 344, BayRS 2020-1-1-I) erläßt die Gemeinde Walpertskirchen folgende Klarstellungs- und Ergänzungssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Die Art der Nutzung in der näheren Umgebung entspricht den Nutzungen gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher qualifizierter Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Festsetzungen

- ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- ⋯⋯⋯ Abgrenzung Klarstellungs-/Ergänzungssatzung
- · - · - Baugrenze, überbaubare Grundstücksfläche

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

....., den.....
 Walpertskirchen

..... Siegel
 1. Bürgermeister

Hinweis

Durch die geplante Betriebserweiterung soll sich die problematische Verkehrssituation auf der südlichen Dorfstraße nicht verschärfen. Die Anlieferung soll über die südliche Zufahrt auf das Firmengelände erfolgen.

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Walpertskirchen am 26.06.2014 gefasst.

2. Den von der Satzung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der betroffenen Öffentlichkeit wurde auf der Grundlage des Entwurfs der Satzung in der Fassung vom in der Zeit vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. (§ 34 Abs. 5 i.V. mit § 13 BauGB).

3. Der Satzungserlass bezogen auf die Fassung vom erfolgte durch den Gemeinderat am

4. Die nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB erlassene Satzung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht.

5. Das Original dieser Satzung wurde am ausgefertigt.

.....
 1. Bürgermeister

6. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Satzung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Satzung in der Fassung vom in Kraft. (§ 10 Abs. 3 BauGB).

....., den.....
 Walpertskirchen

.....
 1. Bürgermeister